







Bürstlich Sachsen-Lisenachisches 4 PATENT

Zur PUBLICATION

Ihro Römisch Känserlichen Majestät

Reichs Schlusses wider die bisherigen Handwercks Mißbrauche.



gedruckt ben Johann Christoph Arugen/Fürstl. Sächsis. Hof Buchdrucker.

4

Von Sottes Gnaden, Wir Wilhelm Wenrich,

Derhog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Wessphalen, Landgraf in Thürinzen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, herr zu Ravenstein, zc. ze.

Ugen unsern getreuen Ständen von Prælaten, Grafen, Ritterschafft und Abel, auch Beamten, Gerichts-Verwaltern und Räthen in Städten, besonders aller und jeder in Unsern Landen besindlicher Handwercker Ober-und andern Meistern, auch überhaupt

allen Unfern Unterthanen Unsers Fürstenthums Eisenach und dazu gehörigen Jenaischen Landes Portion hiermit zu wissen: Demnach Ihro Känserliche Masesstät auf die, ben gegenwärtigem Reichstage zu Regensspurg seither einigen Jahren, wegen derer ben denen Handwercks Zünssten eingeschlichenen Mißbräuche, und deren Abstellung, gepflogene Deliberation, das hierauf abgefaßte Reichs Sutachten genehm gehalten, und deßwegen aus Reichs Väterlicher Vorsorge nachsstehendes Patent ergehen lassen:

Wir

Ir, Sarl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwehlter Romischer Ranser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ronig in Germa: nien, su Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierufalem, Hungarn, Boheim, Dalmatien, Groatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Balent, Gallicien, Majorica, Sevilien Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien , Allgeziern , Gibraltar , der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erhiherhog zu Desterreich, Herhog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Stener, zu Carnd: ten ju Crain , zu Limburg , zu Lüßenburg , zu Gelbern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesten, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben ju Catalonien und Afturien, Marggraf des Beil. Romischen Reichs zu Burgau zu Mahren, Dberaund Nieder-Laufnit, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Eprol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Gorg, zu Arthois, Landgraffim Elfaß, Marggraff zu Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion, und Ceritania, Herr auf der Windischen March, zu Portes nau, zu Biscaja, und Molins, zu Galins, zu Tripo-Ii, und zu Mechlen. Entbiethen N. allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist : und Weltlichen, Prælaten, Gra=

Grafen, Frenen, Berren, Rittern, Anechten, und sonft als len andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und ieden Unseren und des Reichs Kriegs, Generalen, Soh, und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Juß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die sennd, denen dieser Unser Känserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrifft davon, zu sehen oder zu les sen fürkommen wird, Unsere Freundschafft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nach= dem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs= Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policen, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Absstellung derer, ben denen Handwerckern insgemein, so wohl als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Sohnen, Gefellen, und Lehr-Knaben eingeriffenen Miß: brauchen, allbereits gar heilfame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere ben vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Alls ist vor nothig er= achtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jungsten Reichs-Abschied de Anno 1654. S. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zuvermehren.

I. Sol

ADOUEN im Beil. Rom. Reich die Handwercker unter afich keine Zusammenkunffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu iemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden, zu deputiren, angustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks : Articul, Gebrauche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Lanzdeszoder wenigst iedes Orts darzu berechtigten Obrigsteit (wie dann iedem Reichs-Stande ohnedem nach Geslegenheit der Zeit, der Läufften und Umbständen, krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Unfehung derfelben, die Blenderung und Berbefferung der Innungs: Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbes halten bleibet,) nach vorgängiger genugfamer Erweg= und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zu-stand, confirmiret und bekräfftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meis ster und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Dbrigkeiten Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins fünfftige aufgerich: tet und eingeführet werden mochten, null, nichtig, uns gultig und unkräfftig senn. Wann auch dieselbe im Heil. Rom. Reich, es sen woes wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreiffen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abstehen würden; Gollen selbige, nach gebührend beschehener Obrig=

Obrigkeitlicher Erkäntnüß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von ieders manniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig geshalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, die sie solchen ihren Verbrechen und Unfugstwegen, Obrigkeitlich abzgestraffet, und publica authoritate zu ihrem Handwerzche wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diesenigen Meister und Gesellen, so derzgleichen Ubertreter, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkantnüß, für tüchtig und Handwercksfähig halten, und zu Treibung des Handwercks besörderlich sehn wolten, zu versahren.

II.

Umit nun ben solchen Handwercks schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünstiges Ausstehen und Austreten, ins künstige gänklich hinwegsfalle, und hierdurch die Wurkel alles ben denen Handwerckern eingerissenen Unswesens, aus dem Grund gehoben werde; So wird hiersmit eines mit dem andern ben denen in dieser erneuertsund verbesserten Ordnung ausgedrucken Strassen, gänklich verhothen und abgeschaffet, denen Meistern aber gleichswebothen und abgeschaffet, denen Meistern aber gleichswebt

wohl ein vernünfftiger und heilfamer Zwang gelassen, als fo und dergestalt, daß ben allen und ieden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mogen, ein ieder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Gebuhrts: Brief oder andere gultige Uhrkund seines Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehre tritt, in die Meister Lade legen, und, wenn er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr : Brief ebenfalls, also bendes in Originali, er: meldter Meister-Lade zur Bermahrung geben, auch so lange, biß er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er, seines Worhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits : und Handwercks-Siegel mit= bringen muß, würcklich segen, und Meister werden will, daselbstlassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Kortkommen auf der Wanderschafft, wenn er dieselbe an: treten und sich anderer Orten umb Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, iedoch ein : für allemahl, ben Ber: meidung ohnausbleibender Straffe, nicht mehr als eine einige, (es fen denn, daß er der erstern wahren und unver: schuldeten Verlust hinlanglich erweise, und mithin umb eine neue geziemend bitte, unter dem Handwercks. Siegel und der Ober-Meister Unterschrifft, von diesem seinem eingelegten Geburths : und Lehr Brief, oder, fatt jenes, obbemerckter anderer gultiger Uhrkunden, gegen Erles gung ohngesehr, und nachdem die Sachen weitlaufftig, 30. biß höchstens 45. Creußer Schreib. Gebühren, aus: antworten, sodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedruck: Fortes Attestat nach diesem

Formular:

Jeschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheisnigen, daß gegenwärtiger Besell, Nahmens N. von N. gebürtig, so "Jahralt, und von Statur auch "Handweren ist, ben uns allhier "Jahr "Woschen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, sleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem ieglichen Handwercks "Purschen gebühret, verhalten hat; Welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämbtliche MitzMeister, diesen Gesellen nach Handwercks-Bebrauch überallzu sördern, geziemend ersuchen wollen. N. den

(L.S.) N. Ober-Meister. (L.S.) N. Ober-Meister.

(LS.) N. als Meister/ wo obiger Gefell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welschem also der Geselle seine Wanderschafft fortseizet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, ben dem Handswerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meisster, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden senn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handswercks Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Gesbuhrts und Lehr Vriefe, ober Uhrkund, ingleichen das erhaltene Handwercks Attestar, in dasige Meis

ster : Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biff er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, dar-Gedenckt dann ein solcher Gesell von innen laffen. diesem Ort, wo er zulett in Arbeit gestanden, sich abermahls weiters zu wenden, solle er seine vorha= bende Abreise seinem Meister wenigst 8. Tage (wo nicht ben manchen Professionen, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckern ohne dieß eine mehrere, wohl gar viertel und halb jährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Weg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst iemand daselbst an ibm haben mochte, richtig machen, und ausführen, Die Meister auch daben, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht fundbaren Berbrechens halber be: gehret werde? Uchtung zu geben, und folches der Dbrig. feit anzuzeigen schuldig, wiedrigenfalls nach Beschaffen. heit gebrauchter Connivenzmit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig senn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschafft und Attestat keineswe= ges ausgefolget, vielmehr so ein-als anderes, bif er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung ent= brochen, verkummert, mithin derselbe, bißzu Austrag der Sachen, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten merden. Und weilen auch offters ben Albstraffung bergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ib= ren confirmirten Innungs : Articuln, aus bewegenden Urfachen, einige Arth zu bestraffen nachgelaffen, baben all:

allzusehrzu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angesschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkummern, oder denfelben zu bestraffen, nachgelaffen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begun= stigung so wohl ben denen Ober : Meistern und Beamb: ten, oder ben denen zu Handwercks: Sachen Obrigkeit: lich = Berordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Rurke, sonder ohn= nothigen Aufwand, abzuthun, der Ober Meister und Beamte, oder zur Handwercks: Sache Berordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbun= den; Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdencken und Wichtigkeit ware, denn daß sie durch eine geringe Handwercks: Straffe von ohngefehr 1. biß 2. Bulden Rheinisch füglich zu verbuffen stehet, oder sonsten besorgliche Sviten androhet, für sich nicht judiciren, sondern ben der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Berhaltens sich zuerhohlen hiermit ernstlich angewiesen seyn. Sat im Gegentheil der Gefell in allen Stucken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Auffündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths oder Herkom= mens: und Auslernungs-Uhrkunden, sambt mitgebrach: tem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es batihmauch das Handwerck desselben lettern Orts, ein neues

neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngesehr und höchstens 15. Creußer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechstvorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für ungültig, entsträsstet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden fan, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen ausheben will) eben dazu N. sub dato * * er ein neues erhalten, fürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Urbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober. Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgezreichtes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Was massen zwar Umfrage gehalten worden, iedoch fein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hatte, und selbiger also weiter wandern mussen.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Gebuhrths: und Lehr-Briefs, oder Uhrkunden, unzter dem Handwercks: Siegel, und mit vorher beschries benen Handwercks: Attestat, (es wäre denn, respectudieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darumb gekommen, als welches, satzsam erwiesenen oder endlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten ans gezeiget, und inzwischen daselbst sich aushält, durch B2

Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wodas jungste Attestat ausgestellet gewesen, daferne zumahl der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren ohnvermögend ist, des verlohrnen anderweite Expedition zu bewürcken hatte,) nicht versehen ist, demselben sou von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer senn mochte, ben 10. Thir. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihm das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks: Guthat erwiesen werden. Bielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Berboth, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender mas sen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten wurde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin an dem Handwercke, das ihm die Kundschafft verkummert hatte, zu rachen sich unterstunde, derselbe soll, nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern, ben willkührlis cher Straffe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im gangen Romischen Reich von ieglicher Obrigfeit, als ein Frevler und Aufwiegler, ohnverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmaben, iedoch, ben verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch,

auch, nach Befinden, mit Gefängnüß-Zucht-Hauf oz der Bestungs-Bau-Strafe, beleget werden. Begabe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande, und es ware ben auswartigen Potenzien deffen Auslie: ferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths Drt zu schreis ben, und ben denen Gerichten daselbst ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermogen, als zu hoffen habens de Erbschafft, zu verkummern, auch da er Ausländisch ware, und nichts zu verliehren hatte, derselbe auf vorgangigen an die Landes-Berrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklaren, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

couche nychialand dan III. Jann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an eis nem Ort, nach denen daselbst üblich Dbrigkeits lich-bestätigten Handwercks Dronung Sagungen und Gewohnheiten, und zumahlen ben einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwercks : Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks Dronungen waren, oder weniger oder mehr Lehr Jahre erfordert wurden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bighero hin und wieder angemercten Erkühnen nach, auch nur im gerinsten dafür erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passiret, nom

ret, und dießfalls kein Unterschied gemachet werden.

IV.

emnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gafflen, Aemtern, Gulden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Alls hat es daben allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künsstig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts-und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts: Frohn, Thurn: Holf: und Feld: Juhrer, Todten: Graber, Nacht : Wachter, Bettel : Woigten, Gaffen: Rehrer, Bachstecher, Schäffer und dergleichen, in Summa: keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens: Arth erwehlet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hatte, ausgenommen, ver: standen, und ben denen Handwerckern unweigerlich zu= gelaffen werden.

ann sich ja zu trüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerck nachtheisliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll den noch

noch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell ben andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deßhalber, es sen mundlich, es sen schrifftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmahen, vielweniger gar Aufzund Umzutreiben (sin= temahl alles Auf und Umtreiben, ausser, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben S. 240 scharff verbos then, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,') sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und Richterlicher Hulff oder Einsicht sich ganklich begnügen lassen, mithin die Sache ben der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch gedultig und rubig erwarten, dergestalt, daß, biß zur Rechts-frafftigen Decision, fein Meister und fein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective ben und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig senn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen bessen sich felbsten unterstunde, einen angeschuldigten, in Treis bung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe sennd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigfeitlicher Erkantnuß, von der Handwercks. Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halkstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wieder: fab=

fahre, so lang, bis die angegebene Injurie, oder ander: weitiges, des erften Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach gutlich bengeleget worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Urfachen zum Handwerck nicht zusoder in bereits angetrete: ner Lehre nicht fortfahren lassen, und es wurde darüber ben der Obrigkeit geklaget, muffen sie auch dießfalls Red und Untwort geben, und Obrigfeitlichen Erkant nuß und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht ver= muthen, daß sie gegen geleistete Burger-oder andere Unterthanen Pflichten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen sol ten, ausser dem an hinlanglichen Zwang und Straff: Mitteln es feiner Obrigfeit fehlen wurde. aber, bigheriger Erfahrung nach, die Gefellen unter irgends einigen Prætext sich weiter geluften liessen, eis nen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Ur= beit vorher zu thun, oder selbst hauffen - weiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr ware, dergleichen grosse Frevler und Missethäter sollen nicht allein, wie oben S. 240 schon erwehnet, mit Gefängnüß/Zucht-Hauß, Bestungs Bau, und Galeeleeren : Straff beleget, sondern auch , nach Beschaffen : beit der Umstände und hoch-getriebener Renitenz, nicht minder wurdlich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden. Und wenn ein iedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes: Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ins gleichen die Grenß-Ausschreib-Alemter, oder Grenß-D: bristen dießfalls ben Zeiten um Hulffe anzuruffen wis sen. Sothane benachbarte und Creng-Ausschreib-Alem= ter, oder Crenß. Obristen aber waren solche Hulffe hin: langlich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Besellen zur Berhafft zu bringen, und entweder der belei: digten Obrigfeit zuruck zu liefern, oderfie wenigst selt ften behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an teis nem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig auf stehende oder austretende Handwercks Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths: Häusern, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwers-Pursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mit-Helsser derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

VI.

Mo demnach der mehrfache Unterscheid der Hand, wercks Haupt, und Neben, Laden grosse Confusion

on und Treinung verursachet, also daß ein Handwerck an einem Ort redlicher als an dem andern sene, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich ben solcher Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unred= lich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle. Alls werden alle und iede solche Haupt: Laden, oder so= genannte Saupt-Butten, hiermit und in Krafft dieses, ganglich vernichtiget, aufgehoben und abgethan. Auch alle hier und dar mißbrauchlich : aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkantnuß aus dreyer Herren Landen, verbothen. Bielmehr aber denen Landes: Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Wiederspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differentien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser, sie findeten solche für sich nothig zu senn) abzuthun und zu verbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an-und aufnehmen, oder schützen, diese aber im gangen Romischen Reich sofort von iedermanniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesem nach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes oder Ortes Lade, so gut und gultig als die andere zu achten sen; Folglich so wenig unter diesen ehe= mahligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Præ-

text,

text, eines des andern Orths Handwercker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, von sich sordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm frenwillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrassung im geringsten sich anmassen, iedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonsten

wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender ganglich cessiren konnte; Wenn iedoch ja Falle sich ereignen, da das Zuschreiben nothig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch ieden Orts Obrigfeit, nach zuvor erwogenen ihren Innhalt, und zu deffen Beweiß bengesetter Signatur, bestellet werden, fo, daß! ausserdem, ben Bermendung 20. Thir. Strafe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Hands werck des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf gant keine Weise aber durffen Meister und Gesellen in Particulari in Handwercks mithin als lenfalls vor die gange ihres Orts Lade gehörigen 21n= gelegenheiten, miteinander correspondiren. Zuwelchem Ende dann der mit dem Bruderschafft = Giegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedieß keine Brüderschafft aus:

ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemasset, solches ihnen abzusordern, und in die Meister : Lade

verwahrlich benzulegen ware.

Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünsste anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eignes schrisstlich beuhrkundete Erstaubnüß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls ben empsindlicher Ahndung untersaget wersden.

VII.

Malleichen, und weiln man befunden, daß mehrzehr Mahlen ben dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch ben dem Schencken der Handswercks Besellen, als welche ben theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zusrieden, sondern nach ihrem Gesallen mit kostbaren und gewissen Speizsen von denen Meistern versehrn senn wollen; Sodann ben der Meister und Gesellen Auslags Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege große und besschwehrliche Ubermaß gebrauchet werden; Als sollen dergleichen Excesse ganzlich abgeschaffet senn, die ohnsentbehrliche Ausdings Lehrs und Loßesprechungs nicht minder Meister Rechts Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu iedermanns Nachricht publiciret, die Ubertres

straffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern, zumahl was dieser dishero eingebildete bessere Shre und Redlichkeit belanget, krafft dieses völlig hinweg: fallen, auch ein ieder wandernder Gesell zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. diß 5. gute Groschen, oder 15. diß 20. Kreußer Rheinisch, es sen nun gleich daar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettlens vor den Thüren sich gänkelich enthalten. Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschencks: halber von einem Ort zum andern laussen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweisgern sollte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

railing application out of

s sollen' auch einige Strafen von geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Sohnen und Gesellen, nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichsz. Gesetzen, ie eher ie besser zu revidirenden Innungs Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specisicirung der Fälle, des Ovanci der Straffen, (auch, daß gleichwohl iederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck L3

Verordneke darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

ber das so gehen die Handwercker mannichmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abges ben, zu dem Gesellen- Stand nicht wollen kommen lassen. Item haben sie ben deren Loß-zehlung allerhand seltsame, theils lächerlich theils ärgerliche und unehr= barliche Gebräuche, als: Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleis der anlegen, auf der Gaffen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks : Gruffen lappische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derselbigen, nur ein Wort oder Jota sehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernen Weg gurucks lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in benen Geburths Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige , theils denen Rechten und Reichs: Constitutionen zuwider: lauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher soz thas

thane Kundschafft vorzuzeigen hat, Eltern ben ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Loß-und Geburths Brie fen erforden; Uberdieses sich auch befindet, daß die Handwercks: Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser denen ordentlichen Feper-Tägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen ohnvernunfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbrauche und Ungebuhr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und des nen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degenstragen, ben deffen Verluft, auch anderer scharffen Uhndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Abson: derlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks: Gruß, als ben dem S. 2. verordneten Attestat, so ein ieder wandernder Gesell mitbringen muß, destorohnno: thiger und überflüßig, ganklich hinweg. 113 Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer : Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Gruffern und Brief: tragern vollig aufgehoben, abge: schafft und verbothen. Wenn auch ein Gesell, welcher fein Sandwerck einmahl redlich erlernet, auffer demfelben auf furge oder lange Zeit sein Brod und Kortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begies bet,

bet, nach ber Sand aber seinem erlernten Sandwerck entweder, als Gesell, wiederum nachgehen oder aber Meister werden will; Soll ihm daran, und, wann er letternfalls sonst sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines, Wohl-verhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldes Dienen ausser dem Sandwerck immindesten nicht nachtheilig o= der hinderlich fallen, iedoch, daß er währender Dienste durch anmassende fremde Arbeit vor ohnprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts feinen Gintrag Weilen ferner, theils die jungften oder gulest aufgenommene Meister, von deren Aeltern mit Berums schicken, Aufwarten und bergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch bierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wenn ein schon ordentlich-eingezunffter Meister von einer andern Berrschafft und so hinwieder verlanget wurde, und demfelben, auffer der Gebühr des Ginschreibens in das Dand= werd, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunfften zu lassen, zugemuthet werden woll-te, erheischender Nothdurfft nach, von ieder Obrigkeit zu seben, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

and on himse is seened upon

niach Limmen und

in and dum all and

Insonderheit aber will auch bey einigen Sandwers Go ckern dieser wieder alle Vernunfft lauffende Diff. brauch einreissen, daß die Handwercks. Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends ben ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich hal-Welche Unordnungen und Insolentien hiermit ten. allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks : Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gefellen, allein für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, und ein: geführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmahlen ganglich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Berordnung ins befondere die fogenannte Befellen: Bebrauche (sie seyn nun gleich zu Pappier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen sepe und bleiben solle. Vielmehr wurden Obrigfeiten, welche etwa zeithero fogenannte Gefellen-Briefe selbst ausgestellet, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwartige der Sachen Beschaffenheit heit zu restringiren, sich besteißigen. Da auch ben einigen Zünsten und Alemtern die vöse Gewohnheit einzgeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünste Heimlichkeiten verzschweigen, und niemand entdecken sollen; So sennd sie von solchem End hiermit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künstig, ben scharster Straffe, von Obrigkeitszwegen nicht mehr nachzusehen.

ber ihnen arbeiten, aufte. IXa, and für und

emnach auch öffters vorkommen, daß ben denen Sandwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Rom. Rausern, oder sonft aus Kanserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibes : Personen henrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; Go foll erstgemeldter Unterschied aufgehoben senn, und die auf iest besagten einen oder andern Weg legitimirete Manns oder Weibs Personen, wegen Zulaffung zu denen

denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und des nenselben nichts mehr in Weg geleget werden.

XII.

bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Wechticher, kostbarer und unnühlicher Meister-Stück, als daben excedirender unnühlicher Meister in Zehrung und Mahlzeiten, so ben Versertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer und theils Obrigkeiten, selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Allso soll eines ieden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen, und ins künstige vor dergleichen unnühliche Meister-Stück, wo sich selbige besinden, andere mehr nühliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebis ge ungewisse Stück, die Meisterschafft zu ertheilen.

So dann ingleichen von besagten Obrigkeiten vor: berührte ohnnothige Unkosten und Excesse, durch schleus nige und heilsame Pænal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Villigkeit eingerichtet, auch dasern das Handwerck solch gemachtes neue Meister Stück um deswillen, daß es denen, vor dem üblich: gewesten, wiewohl ohnnußbaren Meister: Stücken, nicht gleich

ist, verwerffen sollte; Alsdenn von Amts: wegen vor: gegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destos weniger zu der Meisterschafft, wenn er in andere Wege darzu tuchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meister Stuck verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sen? Stehet zu der Obrigfeit Willführ, dasselbe, nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwercks Censur, iedoch mit möglichster Einschränckung daher sonst zu beforgender Kosten und Weitlaufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere fürße: re und bequehmere Wege mit Zuziehung dieser Handwercks-Alrbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu unterscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister Stuck schon gemas chet, und Meister worden, auch dießfalls glaubwur: dig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister : Stucks (es ware denn, daß des Orts Obrigfeit aus erheblichen Urfachen ein anders nothwendig befande,) gleichfalls passiret werden.

XIII.

folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als 1.) daß die Roth-und Weiß- Gerber an theils Orz

Orten, wegen Verarbeitung der Hunds : Saute, ober sonst unter sich habender ohnnothiger Irrungen, einans der auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht vers arbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abs straffen lassen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwer: der einen hund oder Rat todt-wirfft, oder schläget, o: der ertränckt, ja nur ein Naß anrühret, und bergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; Go gar, daß die Abdecker sich unterstehen durffen, solche Handwercker mit Steckung des Meffers und in mehr andere Wege zu schimpffen, und dergestalt dahin zu nothigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ih: nen abfinden muffen; Roch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fliessender iedoch so gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, offters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helffen, oder von dergleichen Begleitung gewe: sen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs und Pest Zeiten, in Er-mangelung eines Abdeckers, oder sonsten ben großen Wieh-Seuchen, das gefallene Wieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauffz Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leuthe Kindern, von denen Handwerckern der größte

Streit und Berdruß erreget worden.

2.) Die Handwerder diefe Gewohnheit unter fich baben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder 2Bund-Alerite Difficultat machen, das Band aufzuld: sen oder die Eur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; Der aber, daß des nen Barbierern und Badern Borwurff geschehen wolle, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gemes sen, in die Eur nehmen; Auch theils Zunffte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Berbrechens, dem Sohn in Kortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister abstehet, und einem andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet ware, dieser sich der Arbeit verweis gert ; Sodann was ein Meister, als : Schlosser, Schmidt, und dergleichen, verfertiget, oder sonften gemachet, erkaufft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3.) Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich miteinans der eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaussen, oder um keinen gerin;

gern

gern Tag: Lohn arbeiten folle, oder wenigst einer bem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder diejenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen muffen.

4.) Ein Handwercker; so wegen ihm bengemessenen Berbrechens zur gefänglichen Berhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet

merde.

5.) Da etwann ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Berbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Berdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls uufähig-gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantlicher, gante Zunfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks: Pursch aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6.) Man etlicher Orten feinen zur Meisterschafft fommen lassen will, wenn er sich allbereits in verhenrathetem Stand befindet. In theils Orten aber ein unverhenratheter Gefell, wenn er zum Meister angenom= men ist, das Handwerck ehender und anders nicht würck: lich treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann,

und zwar ins Handwerck, henrathen.

7.) Un manchen Orten der Migbrauch ift, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre, an dem Ort ge= wohnet, und die sogenannte Bruderschafft etliche Jah: re besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck Geld in Die Zunfft eingekauffet. Da entgegen benen Meifters: Sohnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters: Wittwen oder Tochter henrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verfürgung der Wander : Jahre, bann auch ben dem Meister Stuck, zu nicht geringem Schades hierdurch mit schlechten Hanwercks: Leuten belade: nen gemeinen Wefens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr benn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzügli: chen fleißigen und geschickten, auch barum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meifter, mehrere Gefellen, bann fein Mit-Meifter zu halten, geftattet werden will.

8.) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich ben dem Pappiermacher: Handwerck, die Mißbräuche oder Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Fren: Frenheit giebt, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebieths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zusammlen, nicht solle gestattet werden, die andere eis nen solchen Meister, welcher diese Frenheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier: Mühle gepachstet hat, nach Abgang der Pacht: Jahre, überbiethet, sür unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wolzlen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Saschen keine Obrigkeitliche Erkänntnüß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen. Nichtwesniger die Gesellen ben Meistern, so sich nicht des Glätztens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gestens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gestensuchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwehrnüssen durch sosthane und mehr andere, dieses Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden; So solsten auch selbige und alle andere, ben denen Herrschassten und Obrigseiten vorkommende, aller Orten abgestellet, wieder die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würchlich versahren wersden, auch zu solchem Ende die Obrigseit willigst und schleus

schleunigst einander die Hand biethen, und die Wieder fesliche in dergleichen Fallen keinesweges heegen, vielme= niger befordern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernftlich abstraffen; Und benebst infonderheit dabin seben, damit die guten Kunftler und Handwercker, wie auch die jun= gen Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vie= Ien Orten im Gebrauch ift, mit denen Junfft: und Aufnahms-Roften, Innungs-Gelbern, und dergleichen, ubernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und autem Borhaben, fich ein und andern Orts niederzulaffen, auch dadurch die Orte selbsten mit funstreichen und ge= schickten Leuthen sich zu versehen, denen Commercien zu mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert wer-Immassen einem ieden Stand ohne das ohns benommen bleibet, mit einem oder andern auten Arbeis ter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispenfiren, und demselben, auch wieder der Zunfft Wil len, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen konnten, nicht waren. anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu laffen.

thine und alleVIXve, ben denen &

gegen die muthwillig austretende Handwercks, Pursch und dererselben ohnvernünstiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles ben ben benen Handwerckern eingeriffenen Grund verderbe lichen Unwesens, wohlbevächtiglich verordnet worden, sich billig versehete, es wurden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sitt: samen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vor= gesetzten Landes Dbrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumganglich nothig senn, mit Hindansetzung der bigherigen Lange muth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesen allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bogheit und Halkstarrigkeit verharren, und sich also zügel-loß aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen durff ten, nach dem Benspiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Sandel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und beläftiget werde, alle Zünfften insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen.

Damitlauch denen vorigen sowohl, als dieser erneuserten Reichs. Ordnung, in allen und ieden darinn bez griffenen, oder von iedes Orts Herrschafft und Obrigzteit, noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerlen Weiß und Wege einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstands vorzgeschützet werden möge; So sollen diese verneuerte

und verbesserte Reichs Dronungen nicht allein denen Handwercks Meistern und Gesellen publiciret, und sährlich vorgelesen, sondern auch, auf einer ieden Zunfftz Stuben, oder sogenannten Herberge, damit sie iederzmann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderzheit aber denen Lehr Jungen ben ihrer Loß sprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren künffztigen Festzhaltung, ins Gelübd genommen werden.

XV. infigured day of

dließlichen, und zu destoemehrern Conformität und steisserer Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reisslicherwogener Puncten und Articuln, Wäre mit denen besnachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränßenden Creyßen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthigserneuerte Politen und heilsame Ordnungen mit benzutreten, auch es benmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerscher, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sonstern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen, mit Schäßung ihrer Arbeit übersnehmen, sondern auch iedermänniglich, durch des Gestindes und der Tagewercker übermäßigen Lohn, boch

beschwehret wird. Also soll nicht nur ein Crenke Stand mit dem andern, sondern auch ein ieder Crenß mit einem andern benachbarten Crenß zu correspondiren, und sich einer billig = mäßigen be= ständigen Tax-und Gefinde: Ordnung zu verglei: chen haben. Wie nun alle und iede vorstehende Puncten und Articlen dieser verneuerten und verbes serten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedens ben gemeines Nugens, mit Rath, Wiffen, und Willen derer Chur: Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Romischen Reichs, fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sennd, Wir solche auch gnas digst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen ieden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der ware, in seinen Gebiethen, durch des sen Stadthaltere, Bisthumere, Amt-Leuthen, Pfles gere, und alle seine Unterthanen, mit aller Dbacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertretere Unfers Kanserlichen Geboths und Verboths, zu hals ten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilfamen Ende diese Unsere Rayserliche Berordnung aller Orten gewöhnlicher maffen, ohne Bergogerung zu verkunden, und iedermanniglichen bekannt zu machen. Das ist (E. Dreith, von (Mandorff. Unier

Unser Will und ernstliche Mennung, Zu Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kanserlichen Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno Siebenzehenhunz dert Ein und Drenssig. Unserer Reiche, des Rözmischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Achtzund Zwanzigsten, des Hungarisch zund Boheimizschen aber im Einzund Zwanzigsten.

Sarl



v. J. A. Graff von Metsch.

Time

Ad Mandatum Sacz. Cæsz. Majestatis proprium.

E. Frenh. von Glandorff.

Und dann dießfals, nachdem des Ober-Sächsischen Crenses ausschreibender Fürst erwehnte Verordnung Uns communiciret, in Unsern zum Ober-Sächsischen Crenß gehörigen Landen die Nothdurst zu verfügen ist; Als begehren Wir hiermit, an Eingangs-bemeldte Unsere Stände, Beamte und sämtliche Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlich erwehnter Känserlichen Verordnung ben der darinnen gesetzen Strasse in allem gebührend nachzuleben. Uhrfundlich haben Wir dieses Patent zum Druck bringen lassen, solches eigenshändig unterschrieben, und mit Unserm Jürstlichen Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Eisenach den 6. Februarii, 1732.

Withelm Venrich, VI.3.189.













